

Militärvereine in Sachsen zwischen 1850 und 1870 Unterstützungswesen und Aktivitäten im Spiegel ihrer Statuten

von
GUNTER JANOSCHKE

Im Gefolge der Aufklärung entstanden eine Reihe von Assoziationen beziehungsweise Vereine eines neuen Typus, der sich von bisherigen Zusammenschlüssen unterschied. Als seine Vorläufer gelten Bruderschaften, Schützengesellschaften, Gesellungs- und Wohltätigkeitsvereine, Fürsorgegesellschaften und Geheimbünde, die vor allem durch ein allgemeines Schutzbedürfnis und die Vergewisserung gegenseitigen Beistands zusammengehalten wurden.¹ Die Mitglieder der neuen Assoziationen suchten im aufklärerischen Drang nach größerer Weltkenntnis nur eine teilweise Vergesellschaftung im Verein, der im Gegensatz zu den bisherigen ständisch verankerten Korporationen keinen Einfluss auf das gesamte Leben des Mitglieds nahm.² Damit lösten sie sich aus den auf Höfe, Aristokratie und kirchliche Hierarchien ausgerichteten Fixierungen der ständischen Gesellschaft, welche auch die Wissenschaftswelt der Universitäten eingeschlossen hatte.³ In der Loslösung von Traditionen strebten sie durch Vernunft geleitete Individualität und Emanzipation an. Unabhängig von Standesschranken sollte freie Geselligkeit und gemeinsame aufklärerische Bildung gepflegt werden, Motive, die auch mit gemeinnützigem Engagement sowie Förderung von Kunst und Wissenschaft verbunden wurden.⁴ Als neue gesellschaftliche Kraft vor allem des Bildungsbürgertums fanden die Vereine einen festen Platz im öffentlichen Leben und wurden so zu einem zentralen Element der Modernisierung.⁵ Zu den zentralen Merkmalen zählte die Freiwilligkeit des Eintritts, die Zweckhaftigkeit der Vereinigung, die Selbstorganisation, eigenständige Finanzierung und die Freiheit des Vereinslebens. Diese Elemente wurden zu Strukturmerkmalen der sich herausbildenden bürgerlichen Gesellschaft.⁶

¹ Vgl. WOLFGANG GEIER/JOACHIM SCHLESINGER, *Gemeinschaften (Vereine) in Leipzig* (Soziologie, Bd. 25), Münster 1996, S. 16.

² Vgl. WOLFGANG HARDTWIG, *Strukturmerkmale und Entwicklungstendenzen des Vereinswesens in Deutschland 1789–1848*, in: Otto Dann (Hg.), *Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland* (Historische Zeitschrift, Neue Folge, Beiheft 9), München 1984, S. 12 f.

³ Vgl. ebd.

⁴ Vgl. THOMAS NIPPERDEY, *Verein als soziale Struktur in Deutschland im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert. Eine Fallstudie zur Modernisierung I*, in: Ders., *Gesellschaft, Kultur, Theorie. Gesammelte Aufsätze zur neueren Geschichte* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 18), Göttingen 1976, S. 177, 180.

⁵ Vgl. OTTO DANN, *Vereinsbildung in Deutschland in historischer Perspektive*, in: Heinrich Best (Hg.), *Vereine in Deutschland. Vom Geheimbund zur freien gesellschaftlichen Organisation*, Bonn 1993, S. 119, 121.

⁶ Vgl. KLAUS TENFELDE, *Die Entfaltung des Vereinswesens während der Industriellen Revolution in Deutschland (1850–1873)*, in: Otto Dann (Hg.), *Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland* (Historische Zeitschrift, Neue Folge, Beiheft 9), München 1984, S. 110. Zur Definition des Vereinsbegriffs vgl. HANS-FRIEDRICH FOLTIN, Ge-

Durch seine Autonomie konnten im Vereinsleben Formen fundamentaler und repräsentativer Demokratie erlernt und eingeübt werden.⁷ Die größte soziale Schicht der selbstständigen Bauern wurde zunächst noch nicht erreicht. Die Vereine blieben vorwiegend eine Domäne des Bildungsbürgertums.⁸

Erste Vereine dieses neuen Typus entstanden um 1760 in einer Reihe deutscher Städte wie Hamburg und Leipzig.⁹ Vom Beginn des 19. Jahrhunderts an differenzierte sich das Vereinswesen immer stärker aus, es entstanden Kunst-, Konzert-, Gesangs- und Turnvereine.¹⁰ Daneben spezialisierten sich die ursprünglich allgemein aufklärerischen Vereine immer stärker, so dass unter anderem Geschichtsvereine und solche mit der Zielsetzung einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation entstanden.¹¹ Im Zuge der napoleonischen Kriege bildeten sich im Königsberger *Tugendbund* und im *Deutschen Bund* Jahns und Friesens Vereinigungen mit dem Ziel einer Beseitigung der französischen Herrschaft aus, welche die soziale Basis des Vereinswesens verbreiteten.¹² Insbesondere die in ihrem Gefolge entstehenden Turn- und Männergesangsvereine entwickelten sich ab dem Ende der 1820er-Jahre zu Massenvereinen, die für die politische Mobilisierung breiter Bevölkerungskreise sorgten.¹³ Das mittlere und Kleinbürgertum begannen verstärkt Anteil am Vereinswesen zu nehmen. Während des Vormärz' breiteten sich vor allem Lese- und Gesangsvereine auch im ländlichen Raum aus.¹⁴ Gleichzeitig wurden die Verarmung eines wachsenden Teils der Bevölkerung und die damit verbundenen Konfliktpotentiale als gesellschaftliches Problem erkannt und zum Ziel vereinsmäßiger Sozialfürsorge. Aus Gründen der Wohlfahrt und sozialen Disziplinierung bildeten Unternehmer für ihre Belegschaften Kranken-, Spar- und Prämienkassen in Vereinsform.¹⁵ Nipperdey spricht von einer regelrechten Vereinsleidenschaft der Bürger um 1840.¹⁶ Charakteristisch waren sowohl die soziale Erweiterung der potentiellen Vereinsklientel nach unten als auch die vollzogene Ablösung der ständischen Strukturierung durch Besitz- und Bildungsdifferenzen.¹⁷

Mit der Frankfurter Reichsversammlung erhielten alle Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln und Vereine zu bilden.¹⁸ Damit wurde die Voraussetzung für die massenhafte Gründung vorwiegend politischer Vereine geschaffen,

schichte und Perspektiven der Vereinsforschung, in: Hans-Friedrich Foltin/Dieter Kramer (Hg.), Vereinsforschung (Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung, Neue Folge, Bd. 16), Gießen 1984, S. 5-8.

⁷ Vgl. TENFELDE, Entfaltung (wie Anm. 6), S. 111.

⁸ Vgl. GEIER/SCHLESINGER, Gemeinschaften (wie Anm. 1), S. 15.

⁹ Vgl. NIPPERDEY, Verein (wie Anm. 4), S. 174.

¹⁰ Vgl. GEIER/SCHLESINGER, Gemeinschaften (wie Anm. 1), S. 43.

¹¹ Vgl. HARDTWIG, Strukturmerkmale (wie Anm. 2), S. 15.

¹² Vgl. GEIER/SCHLESINGER, Gemeinschaften (wie Anm. 1), S. 45, 48; HARDTWIG, Strukturmerkmale (wie Anm. 2), S. 32; DANN, Vereinsbildung (wie Anm. 5), S. 132.

¹³ Vgl. HANS SCHWARZ, Das Vereinswesen an der Saar bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts – der Verein als Medium der sozialen Kommunikation (Veröffentlichungen des Instituts für Landeskunde im Saarland, Bd. 35), Saarbrücken 1992, S. 48; DANN, Vereinsbildung (wie Anm. 5), S. 13.

¹⁴ Vgl. SCHWARZ, Vereinswesen, (wie Anm. 13), S. 42.

¹⁵ Vgl. ebd., S. 43, 60-64; HARDTWIG, Strukturmerkmale (wie Anm. 2), S. 21.

¹⁶ Vgl. NIPPERDEY, Verein (wie Anm. 4), S. 175.

¹⁷ Vgl. HARDTWIG, Strukturmerkmale (wie Anm. 2), S. 18.

¹⁸ Vgl. ebd., S. 12.

wie sie vordem verboten gewesen waren.¹⁹ Dem gestiegenen politischen Artikulationsbedürfnis des Bürgertums konnte so Rechnung getragen werden. In der Zeit nach der Revolution von 1848/49 folgte eine erneute Verbotsphase für politische Vereine. Dennoch blieb eine organisatorische Kontinuität der sonstigen Vereine zur Zeit des Vormärz bestehen.²⁰ In der Folgezeit differenzierte sich das Vereinswesen immer stärker aus. Es entstanden in den 1850er-Jahren vom Selbsthilfegedanken getragene Genossenschaften, während um 1860 das Versicherungswesen zunehmend an Bedeutung gewann.²¹

Auf die Ausformung des konfessionellen Vereinswesens kann an dieser Stelle nur hingewiesen werden.²²

Die Stellung der Militärvereine innerhalb des allgemeinen Vereinswesens lässt sich nicht leicht bestimmen. Besonders in großen Städten dürfte sich ihr Einfluss angesichts der Zahl anderer Vereine stark relativiert haben, obwohl ihr zahlenmäßiges Gewicht unzweifelhaft stieg. Das Beispiel Leipzigs zeigt, wie stark dieser Wandel sich bis zum ersten Drittel des 20. Jahrhunderts vollzog.²³ Eine angemessene Einbindung des Militärvereinswesens in die Vereinsforschung ist bisher nicht in ausreichendem Maß erfolgt. Dem liegt vermutlich ihre zum Teil örtlich häufig marginale Rolle zugrunde, was allerdings nicht erklärt, warum die Thematik der Kriegervereine in manchen Untersuchungen gänzlich ausgespart wird oder nur eine minimale Erwähnung findet.²⁴ Ein Grund hierfür dürfte die gebrochene Kontinuität dieser Vereinsform sein, da ihr Weiterbestehen nach 1945 verboten war und eine Neugründung nur in vergleichsweise geringem Umfang erfolgte. Dies steht im krassen Gegensatz zu den sonstigen Vereinstypen. An dieser Stelle seien nur auf die traditionsreichen Sportvereine verwiesen. Die bisherige Forschung zum Militärvereinswesen in Deutschland konzentrierte sich vor allem auf dessen politische Rolle im Rahmen des Kaiserreichs.²⁵ Das vorwiegende

¹⁹ Vgl. GEIER/SCHLESINGER, *Gemeinschaften* (wie Anm. 1), S. 50; DANN, *Vereinsbildung* (wie Anm. 5), S. 136; SCHWARZ, *Vereinswesen*, (wie Anm. 13), S. 79; TENFELDE, *Entfaltung* (wie Anm. 6), S. 58.

²⁰ Vgl. TENFELDE, *Entfaltung* (wie Anm. 6), S. 68.

²¹ Vgl. ebd., S. 59, 85 ff.

²² Vgl. ebd., S. 61; WINFRID HALDER, *Katholische Vereine in Baden und Württemberg 1848–1914. Ein Beitrag zur Organisationsgeschichte des südwestdeutschen Katholizismus im Rahmen der Entstehung der modernen Industriegesellschaft* (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen, Bd. 64), Paderborn/München u. a. 1995, S. 9–180.

²³ Vgl. GEIER/SCHLESINGER, *Gemeinschaften* (wie Anm. 1), S. 97.

²⁴ Vgl. DANN, *Vereinsbildung* (wie Anm. 5), S. 119–142; HERBERT SCHWEDT, *Vereine im ländlichen Raum*, in: Hans-Friedrich Foltin/Dieter Kramer (Hg.), *Vereinsforschung* (Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung, Neue Folge, Bd. 16), Gießen 1984, S. 57 f.

²⁵ Vgl. DIETER DÜDING, *Die Kriegervereine im wilhelminischen Reich und ihr Beitrag zur Militarisierung der Gesellschaft*, in: Jost Dülffer (Hg.), *Bereit zum Krieg. Kriegsmentalität im wilhelminischen Deutschland 1890–1914*, Göttingen 1986, S. 99–121; KLAUS SAUL, *Der „Deutsche Kriegerbund“*. Zur innenpolitischen Funktion eines „nationalen“ Verbandes im kaiserlichen Deutschland, in: *Militärgeschichtliche Mitteilungen* 2 (1969), S. 95–130; ECKHARD TROX, *Kriegerfeste, militärische Männerbünde und politisierte Offiziere. Aspekte preußischer Militärgeschichte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts als Geschichte konservativer Modernisierung*, in: *Militärgeschichtliche Mitteilungen* 51 (1992), S. 23–46. In manchen Regionen lassen sich vor 1871 keine Militärvereine nachweisen; vgl. KURT DRÖGE, *Zwischen Volksfest und Soldatenstammtisch. Zum Festwesen der Kriegervereine von 1871 bis 1939*, in: Kurt Dröge/Imke Tappe (Hg.), *Festkultur in Lippe. Beiträge*

Vorhandensein der Verbandspublizistik als größtem Quellenbestand zum Militärvereinswesen mag hierfür maßgeblich sein, da die Verbandsbildung im Wesentlichen erst im Kaiserreich auf Landesebene vollzogen wurde. Quellen zu Basisvereinen sind dagegen in weitaus geringerem Umfang verfügbar. Das Quellenmaterial für den vorliegenden Aufsatz besteht überwiegend aus Statuten von Vereinen aus verschiedenen Regionen Sachsens, die gelegentlich durch spätere Publikationen wie Festschriften und Vereinschroniken ergänzt werden können. Dies ermöglicht einen Abgleich der normativen Statuten mit der Praxis des Vereinslebens. Hinweise zum Militärvereinswesen vor 1871 bieten nur wenige Arbeiten.²⁶ Dies ist größtenteils auf die geringe Stärke der Streitkräfte in den meisten deutschen Staaten zurückzuführen; nur die großen Flächenstaaten boten mit ihren umfangreichen Armeen Voraussetzungen für ein breites Vereinswesen ehemaliger Soldaten. Eine Vorreiterrolle nahm dabei Preußen ein, das zum Kernland der Militärvereinsbewegung im deutschen Raum wurde.²⁷ Bis etwa 1864 existierten außer in Preußen, Bayern und Sachsen nur wenige derartige Vereine.²⁸ Selbst innerhalb Preußens bestand eine Konzentration in den alten Provinzen, besonders in Schlesien, während das Militärvereinswesen in den Westprovinzen vergleichsweise spärlich ausgebildet war.²⁹ Die Mehrzahl der frühen Vereinsgründungen stand im direkten Zusammenhang mit den napoleonischen Kriegen. So wurde der erste bekannte preußische Verein 1832 im schlesischen Goldberg gegründet, einem Ort, der eng mit den Kämpfen von 1813 verknüpft ist.³⁰ Für Bayern sowie Österreich sind erste Vereine für 1807 beziehungsweise 1821 nachgewiesen.³¹

Vorläufer werden bereits aus der Zeit König Friedrichs II. bekannt, meist in Form von Kriegerbegräbnisvereinen, die Parallelen zu den Schützengilden des Mittelalters aufwiesen.³² Im Unterschied dazu standen bei dem neuen Vereinstyp die gegenseitige Unterstützung und eine ehrenhafte Bestattung im Vordergrund.³³ In Bezug auf Sachsen führt Harm-Peer Zimmermann die nationale Parteinahme ab 1813 als ausschlagge-

zum öffentlichen Festwesen im 19. und 20. Jahrhundert (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, Bd. 81), Münster 1994, S. 186; ROBERT VON FRIEDEBURG, Klassen-, Geschlechter- oder Nationalidentität? Handwerker und Tagelöhner in den Kriegervereinen der neupreußischen Provinz Hessen-Nassau 1890–1914, in: Ute Frevert (Hg.), Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert (Industrielle Welt, Bd. 58), Stuttgart 1997, S. 231 f.; KAI DETLEV SIEVERS, Kriegervereine als Träger dörflicher Festkultur in Schleswig-Holstein, in: Wolfgang Jacobeit/Josef Mooser/Bo Strath (Hg.), Idylle oder Aufbruch? Das Dorf im bürgerlichen 19. Jahrhundert, Berlin 1990, S. 157 f.

²⁶ Vgl. die Übersicht bei ECKHARD TROX, Militärischer Konservatismus. Kriegervereine und „Militärpartei“ in Preußen zwischen 1815 und 1848/49 (Studien zur modernen Geschichte, Bd. 42), Stuttgart 1990, S. 149.

²⁷ Vgl. THOMAS ROHKRÄMER, Der Militarismus der „kleinen Leute“. Die Kriegervereine im Deutschen Kaiserreich 1871–1914 (Beiträge zur Militärgeschichte, Bd. 29), München 1990, S. 27.

²⁸ Vgl. HARM-PEER ZIMMERMANN, „Der feste Wall gegen die rote Flut“. Kriegervereine in Schleswig-Holstein 1864–1914 (Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 22), Neumünster 1989, S. 90.

²⁹ Vgl. TROX, Konservatismus (wie Anm. 26), S. 49, Anm. 56.

³⁰ Vgl. ZIMMERMANN, Wall (wie Anm. 28), S. 90.

³¹ Vgl. EUGEN SCHURIG, Geschichte des Sächsischen Militär-Vereins-Bundes, Dresden 21933, S. 5.

³² Vgl. TROX, Konservatismus (wie Anm. 26), S. 48 f.

³³ Vgl. ROHKRÄMER, Militarismus (wie Anm. 27), S. 82–86, 96.

benden Faktor der frühesten Militärvereinsgründungen an.³⁴ Es kann darüber hinaus angenommen werden, dass die Abtrennung erheblicher Landesteile und die Meuterei von Lüttich³⁵ im Jahr 1815 zu einer Verstärkung des sächsischen Landesbewusstseins unter den ehemaligen Soldaten beitrug, was sich in der partikularistischen Ausrichtung der Vereine widerspiegelte. Der Hauptschwerpunkt der Mitgliedschaft lag zunächst bei den Kriegsveteranen, wobei unter diesem Begriff nicht die Gesamtheit der Kriegsteilnehmer, sondern vor allem lang gediente Soldaten verstanden wurden.³⁶ Die Gründung des vermutlich ältesten sächsischen Militärvereins wurde 1826 durch das Begräbnis des Veteranen Christian Friedrich Lucke in Neugersdorf initiiert.³⁷ Eine Anzahl verabschiedeter Soldaten verabredete darauf die gemeinsame Ausgestaltung von Begräbnissen aus ihrem Kreis, wobei der Rest des gesammelten Geldes, abzüglich des Umtrunks „mit Bier“, den ersten Grundstock einer Vereinskasse bildete, die eine institutionelle Verfestigung erforderte. Es kam allerdings bereits im darauf folgenden Jahr zum Konflikt über den Beitrag, der als zu hoch angesehen wurde.³⁸

Eine Anzahl von Vereinen entstand in den Jahren nach 1840. Die Teilnahme der sächsischen Armee am Feldzug gegen Dänemark 1849 belebte die Entwicklung des Militärvereinswesens in Sachsen zusätzlich, was sich unter anderem in Erinnerungsfeiern an das damalige erste Gefecht um die Düppeler Schanzen widerspiegelte.³⁹ Daneben trat eine Reihe von Veteranen der napoleonischen Kriege hervor, die beispielsweise ihr Militärdienstjubiläum oder das der Rückkehr aus dem Russlandfeldzug von 1812 begingen. Die Veteranen organisierten sich oft erst Jahrzehnte nach Ende der napoleonischen Kriege.⁴⁰ Eine klare Grenze zu zivil orientierten Vereinigungen wurde nicht immer gezogen, der Verein in Oschatz bestand ab 1832 als *Unterstützungsgesellschaft*, deren Mitglieder nur zum Teil ehemalige Militärs waren.⁴¹ In manchen Fällen herrschte dagegen im Verein eine klare militärische Struktur vor.⁴²

Eine Motivation des Zusammenschlusses stellte die Abgrenzung gegenüber den Revolutionären von 1830 und 1848/49 dar.⁴³ Diese staatstreuere Ausrichtung war nicht zuletzt auch wegen der vereinsrechtlichen Einschränkungen erforderlich, die eine po-

³⁴ Vgl. ZIMMERMANN, Wall (wie Anm. 28), S. 90.

³⁵ Vgl. GERHARD KUNZE, Die Saxen sind Besien. Die Erschießung von sieben sächsischen Grenadieren bei Lüttich am 6. Mai 1815, Berlin 2004.

³⁶ Vgl. ZIMMERMANN, Wall (wie Anm. 28), S. 114.

³⁷ Vgl. SCHURIG, Geschichte (wie Anm. 31), S. 5.

³⁸ Vgl. Das älteste Aktenstück sächsischer Militärvereine, in: Der Kamerad. Unterhaltende und belehrende Zeitschrift für deutsche Militärs aller Grade und Waffen, sowie für patriotisch gesinnte Bürger (1909) Nr. 18, S. 9 f.

³⁹ Vgl. SCHURIG, Geschichte (wie Anm. 31), S. 5; Kamerad (1863), Nr. 3, S. 22; Nr. 4, S. 31.

⁴⁰ Vgl. Kamerad (1863), Nr. 1, S. 7 f.; Nr. 2, S. 15; Nr. 3, S. 22 f.; Nr. 4, S. 31; Nr. 5, S. 38 f.; Nr. 6, S. 48-55; Nr. 8, S. 64; Nr. 9, S. 70 f.; Nr. 10, S. 77. Im Fall des Vereins in Grimma waren sogar zwei ehemalige Marketenderinnen Mitglied, die an den letzten Feldzügen der napoleonischen Kriege teilgenommen hatten; vgl. ebd., Nr. 5, S. 39.

⁴¹ Vgl. Kamerad (1863), Nr. 3, S. 24.

⁴² In Döhlen führten ein Ober- und Unterkommandant den in sechs Kompanien eingeteilten Verein; vgl. Kamerad (1863), Nr. 1, S. 7. Auch in preußischen Vereinen waren derartige militärische Titel und Gliederungen üblich; vgl. TROX, Konservatismus (wie Anm. 26), S. 294.

⁴³ Vgl. SCHURIG, Geschichte (wie Anm. 31), S. 4; ERNST SORSCH/KARL WAGNER, Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens des Königl. Sächs. Militärvereins zu Bischofswerda. 1860–1910, o. O. o. J., S. 10 f.

litische Betätigung verboten.⁴⁴ Das tat der Popularität des Militärvereinswesens keinen Abbruch. Obgleich erst der Deutsch-Französische Krieg von 1870/71 einen Gründungsboom auslöste, so waren doch von den 1889 durch den Sächsischen Militärvereinsbund gelisteten Vereinen etwa 36% vor 1870 gegründet worden, zwischen 1866 und 1870 immerhin etwa 8%, so dass auch der für Sachsen verlorene Deutsche Krieg von 1866 keinen Bruch in der Entwicklung hervorrief, sondern eine weitere Steigerung der Gründungszahlen bewirkte.⁴⁵ Zudem engagierte sich auch das Königshaus für das Militärvereinswesen. So wurden von König Johann Gesuche um Spenden bewilligt, und Kronprinz Albert übernahm 1861 das ihm ursprünglich nur von den erzgebirgischen und vogtländischen Vereinen angetragene Protektorat über alle Militärvereine Sachsens.⁴⁶ Ab 1860 bildeten sich regionale Verbände und 1863 wurde der Versuch zur Gründung eines Landesverbands unternommen, der allerdings scheiterte. Dennoch konnten auf Bezirksebene regionale Verbände aufgebaut werden.⁴⁷

Die Mehrzahl der Vereinsmitglieder lässt sich nach ihrer sozialen Herkunft in den unterbürgerlichen Schichten verorten.⁴⁸ In der Regel handelte es sich neben Arbeitern und Handwerkern um selbstständige Meister, Bauern mit eigenen Höfen und untere Beamte. Die Vorstände wurden von einer Art örtlicher Mittelschicht dominiert, darunter auch Beamte wie beispielsweise Gendarmen, die bereits in der Armee als Unteroffiziere aktiv gewesen waren.⁴⁹ Angehörige der gesellschaftlichen Führungsschicht waren kaum in den Vereinen zu finden, ihr Anteil am Vereinswesen be-

⁴⁴ Vgl. Fünfzig Jahre kameradschaftlicher Zusammenschluss in Treue zu König und Vaterland! Geschichte des Königlich Sächsischen Militärvereins Frohburg und Umgebung 1858–1908, Frohburg 1908, S. 2.

⁴⁵ Vgl. H. UHDE, Statistische Übersicht von Sachsens Militär-Vereins-Bund für 1889. Die Daten erscheinen als repräsentativ für die sächsische Vereinslandschaft, da Schurig für 1883 nur drei Vereine außerhalb des Bundes angibt; vgl. SCHURIG, Geschichte (wie Anm. 31), S. 12. Ebenso wenig wie ein Krieg vermochten konjunkturelle Schwankungen die vermehrte Gründung von Vereinen zu bremsen; vgl. TENFELDE, Entfaltung (wie Anm. 6), S. 67. Die Annahme Zimmermanns, dass vor 1864 in Dörfern kaum aktive Vereine existiert hätten, ist für Sachsen so nicht zutreffend. Tendenziell sind städtische Vereine im regionalen Vergleich früher als die dörflichen gegründet worden. Regional war die Verteilung der Vereine auf den städtischen und ländlichen Bereich allerdings sehr unterschiedlich, so dass nicht generell behauptet werden kann, dass vor allem die Städte Zentren des frühen Militärvereinswesens waren. Der erste Dresdner Verein wurde erst 1857, also vergleichsweise spät gegründet. Vgl. ZIMMERMANN, Wall (wie Anm. 28.), S. 91.

⁴⁶ Vgl. SORSCH/WAGNER, Bischofswerda (wie Anm. 43), S. 12; SCHURIG, Geschichte (wie Anm. 31), S. 5 f.

⁴⁷ Vgl. Fünfzig Jahre (wie Anm. 20), S. 5; SCHURIG, Geschichte (wie Anm. 31), S. 6; SORSCH/WAGNER, Bischofswerda (wie Anm. 43.), S. 16.

⁴⁸ Vgl. WOLFGANG KASCHUBA, Lebenswelt und Kultur unterbürgerlicher Schichten im 19. und 20. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 5), München 1990, S. 59–63.

⁴⁹ Vgl. A. M. RICHTER/JÜRGEN SIEVERS, Der Militärverein zu Frankenberg in Sachsen (1841–1891), Frankenberg 1891, S. 22 f.; EMIL REINHOLD, Festschrift des Königl. Sächs. Militärvereins Leisnig u. Ug. Zur Feier seines 50jährigen Bestehens am 23. u. 24. August 1903, Leisnig 1903, S. 12 ff.; ARTHUR BEIL, Fünfzig Jahre im Dienste der Kameradschaft. Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Königl. Sächs. Militärvereins zu Taura am 29., 30. Juni und 1. Juli 1907, Taura 1907, S. 13; Frohburg (wie Anm. 44), S. 2; Statuten des Militär-Veteranen-Vereins der Königlich Sächsischen Armee für Gohlis und Umgegend, Leipzig 1860, S. 21 f.; SORSCH/WAGNER, Bischofswerda (wie Anm. 43), S. 11.

schränkte sich nahezu gänzlich auf die Ehrenmitgliedschaften.⁵⁰ Der Aufnahme würdig waren ehrenvoll verabschiedete Soldaten der sächsischen Armee, Reservisten, Landwehrmänner und zum Teil auch Beurlaubte.⁵¹ Manche Vereine stellten zusätzlich weitere Bedingungen zur Dauer der abgeleisteten Dienstzeit und bezüglich der Spanne zwischen Abschied und Vereinseintritt.⁵² Später wurden auch ehemalige Angehörige nicht-sächsischer Armeen aufgenommen, die aber nachweislich sächsische Untertanen sein mussten.⁵³ In einigen Fällen war der ehrenvolle Abschied schriftlich nachzuweisen.⁵⁴ Eine Aufnahme erfolgte „ohne Unterschied des Standes“.⁵⁵ Vor allem mit Rücksicht auf die Krankenkasse bestanden in den meisten Vereinen Beschränkungen hinsichtlich des Eintrittsalters, in der Regel war eine Vollmitgliedschaft bis zum 50. beziehungsweise 60. Lebensjahr möglich, beim Überschreiten dieser Grenze musste auf Unterstützungsleistungen verzichtet werden oder ein Eintritt wurde verwehrt, Ausnahmen bestanden nur im Falle gutem Gesundheitszustands.⁵⁶ Manche Vereine schrieben eine Aufnahmeberechtigung nur für einen bestimmten räumlichen Umkreis fest.⁵⁷

⁵⁰ Vgl. TROX, Konservatismus (wie Anm. 26), S. 179-184. Neben diversen Honorationen konnten diese auch ehemalige Mitglieder der örtlichen Schützengilde sein; vgl. SORSCH/WAGNER, Bischofswerda (wie Anm. 43), S. 13 f.

⁵¹ Vgl. Statuten des unter Protection Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen Albert stehenden Vereins ehrenvoll verabschiedeter Militärs zu Eisenberg mit Moritzburg und Umgegend, Dresden 1867, S. 4; Statuten des Kranken-Unterstützungs-Vereins ehemaliger Militärs für Klingenthal und Umgegend, Plauen 1857, S. 3; Statuten des Vereins ehrenvoll verabschiedeter Militärs zu Dresden gegründet 7. Mai 1857, Dresden 1860, S. 2; Statuten Gohlis (wie Anm. 49), S. 5; Statuten des Vereins ehrenvoll verabschiedeter Militärs zu Ehrenfriedersdorf und Umgegend, Ehrenfriedersdorf o. J., S. 4; Statuten des Vereins ehrenvoll verabschiedeter Militärs zu Drebach und Umgebung, Ehrenfriedersdorf 1864, S. 2; Statuten des Patriotischen Vereins ehrenhaft verabschiedeter Krieger in dem Parochialort Göda, Camenz o. J., S. 5; Statuten des Vereins ehemaliger Militärs für Oppach, Neusalza 1857, S. 4 f.; J. DEUBNER, Die Geschichte des alten Militärvereins von Schwarzenberg u. Umg., in: Unsere Heimat, Beiträge zur Heimatkunde von Schwarzenberg und Umgebung 7/8 (1925) S. 56; BEIL, Taura (wie Anm. 49), S. 17.

⁵² Vgl. Statuten Ehrenfriedersdorf (wie Anm. 51), S. 4 f.; Statuten Drebach (wie Anm. 51), S. 2.

⁵³ Vgl. Statuten Eisenberg (wie Anm. 51), S. 4; Statuten Dresden (wie Anm. 27), S. 2; Statuten Ehrenfriedersdorf (wie Anm. 51), S. 3; Statuten des Vereins ehemaliger Militärs zu Mühltroff und Umgegend, Plauen 1864, S. 9 f.; Statuten des Vereins ehemaliger Militärs zu Wiedersberg und Umgegend, Plauen 1869, S. 7. Die Angabe bei Schurig, dass erst ab 1867 ehemalige Angehörige fremder Armeen aufgenommen wurden, erscheint nach den hier betrachteten Statuten nicht zutreffend; vgl. SCHURIG, Geschichte (wie Anm. 31), S. 7.

⁵⁴ Vgl. Statuten Dresden (wie Anm. 27), S. 3; Statuten Gohlis (wie Anm. 49), S. 4; Statuten Ehrenfriedersdorf (wie Anm. 51), S. 4. Zuweilen wurde von den Betroffenen ein erhöhtes Eintrittsgeld erhoben. Vgl. Statuten Göda (wie Anm. 51), S. 11. Siehe auch TROX, Konservatismus (wie Anm. 26), S. 293.

⁵⁵ Statuten Ehrenfriedersdorf (wie Anm. 51), S. 3.

⁵⁶ Vgl. Statuten Dresden (wie Anm. 27), S. 3; Statuten des Vereins verabschiedeter Militärs in Dohna, Dresden 1862, S. 5; Statuten Drebach (wie Anm. 51), S. 2; Statuten des Vereins ehrenvoll verabschiedeter Militärs in Grimma und Umgegend, Grimma 1864, S. 5; Statuten Eisenberg (wie Anm. 51.), S. 6; Statuten Göda (wie Anm. 51), S. 10 f.; SORSCH/WAGNER, Bischofswerda (wie Anm. 43), S. 15.

⁵⁷ Vgl. Statuten Eisenberg (wie Anm. 51), S. 4; Statuten Drebach (wie Anm. 51), S. 2; DEUBNER, Schwarzenberg (wie Anm. 51), S. 56.

Aufnahmewillige mussten einen „anständigen, das Leben nicht verkürzenden Lebenswandel führen“,⁵⁸ durften keine „staatsverräterische(n) Handlungen oder entehrende(n) Verbrechen“⁵⁹ begangen haben und mussten gesund sein.⁶⁰ Häufig kranke, sowie an Epilepsie oder Geisteskrankheiten leidende Personen waren ausgeschlossen.⁶¹ Der Verein in Drebach ließ sich den Gesundheitszustand per ärztlichem Attest bestätigen, wobei der Aufnahmekandidat die Blattern gehabt haben musste, andernfalls wurde auf einer Impfung bestanden.⁶² Falschangaben führten zu Leistungsverlust oder Ausschluss.⁶³ Grundsätzlich nicht aufnahmewürdig waren Almosenempfänger, die Vereine schirmten sich so gegen die ärmsten Schichten der Gesellschaft ab.⁶⁴ Invaliden waren zwar oft ebenso mittellos, sie konnten dagegen aufgenommen werden, durften dann aber nicht der Krankenkasse beitreten.⁶⁵ Ein Vergleich mit späteren Statuten derselben Vereine zeigt, dass die Kernbedingungen für einen Beitritt über Jahrzehnte kaum verändert wurden.⁶⁶

Als Zweck der Vereinsgründung führen die Statuten in den meisten Fällen die Unterstützung in Kranken- und Sterbefällen, gesellige Unterhaltung,⁶⁷ jedoch „frei von aller politischer Tendenz“,⁶⁸ und „in der Rückerinnerung des ehemaligen Militärlebens, sowie Beförderung ehrenhafter Gesinnungen für Ordnung, Sittlichkeit und Treue für König und Vaterland“⁶⁹ an. Bei einer Reihe von Vereinen beschränkte sich das Unterstützungswesen nur auf die Unterhaltung einer Sterbekasse.⁷⁰ Sie wiesen damit Parallelen zu Begräbnisvereinen anderer Berufsgruppen auf.⁷¹ Die Formulierung

⁵⁸ Statuten Drebach (wie Anm. 51), S. 3. Im konkreten Fall betraf diese Bestimmung nur Neuzugänge. Vgl. auch TROX, Konservatismus (wie Anm. 26), S. 294.

⁵⁹ Statuten Gohlis (wie Anm. 49), S. 4; Statuten Göda (wie Anm. 51), S. 4.

⁶⁰ Vgl. Statuten Dresden (wie Anm. 27), S. 2; Statuten Eisenberg (wie Anm. 51), S. 4; Statuten Göda (wie Anm. 27), S. 4.

⁶¹ Vgl. Statuten Eisenberg (wie Anm. 51), S. 4; Statuten Gohlis (wie Anm. 49), S. 4; Statuten Göda (wie Anm. 51), S. 4.

⁶² Vgl. Statuten Drebach (wie Anm. 51), S. 2 f.

⁶³ Ebd., S. 3.

⁶⁴ Vgl. Statuten Eisenberg (wie Anm. 51), S. 4; Statuten Gohlis (wie Anm. 25), S. 4; Statuten Göda (wie Anm. 51), S. 4.

⁶⁵ Vgl. BEIL, Taura (wie Anm. 49), S. 19; DEUBNER, Schwarzenberg (wie Anm. 51), S. 56.

⁶⁶ Vgl. Statut des Königlich Sächsischen Militär-Vereins I zu Dresden, Dresden 1895, S. 1 f.; DEUBNER, Schwarzenberg (wie Anm. 51), S. 55 f.

⁶⁷ Vgl. Statuten Eisenberg (wie Anm. 51), S. 3; Statuten des Vereins verabschiedeter Militärs zu Schönbach und Umgegend, Reichenbach 1861, § 2; Statuten des Vereins verabschiedeter Militärs zu Mylau 1857, Reichenbach 1857, S. 3; Statuten des Militär-Veteranen-Vereins zu Leisnig, Leisnig 1856, S. 1; Statuten des Vereins ehemaliger Militärs zu Plauen und Umgegend, Plauen 1863, S. 3; Statuten Dresden (wie Anm. 27), S. 1; Statuten Gohlis (wie Anm. 49), S. 3; Statuten Ehrenfriedersdorf (wie Anm. 51), S. 3; Statuten Drebach (wie Anm. 51), S. 2; Statuten Grimma (wie Anm. 56), S. 3; DEUBNER, Schwarzenberg (wie Anm. 51), S. 56; Statuten Mühltruff (wie Anm. 53), S. 3; Statuten Oppach (wie Anm. 51), S. 3; Statuten Göda (wie Anm. 51), S. 3.

⁶⁸ Statuten Göda (wie Anm. 51), S. 3.

⁶⁹ Statuten Eisenberg (wie Anm. 51), S. 3.

⁷⁰ Vgl. Statuten Plauen (wie Anm. 67), S. 3; Statuten des Militärvereins für Zwönitz und die umliegenden Ortschaften, Ehrenfriedersdorf 1864, S. 3; Statuten des Vereins ehemaliger Militärs in Johannegeorgenstadt und Umgegend, Eibenstock 1854, S. 3; Statuten Wiedersberg (wie Anm. 53), S. 3.

⁷¹ Vgl. Statut für den Begräbnis-Kassen-Verein der Subaltern Beamten, Dresden 1869.

der Ziele ist in den verschiedenen Statuten nahezu identisch, teilweise wurden die Bedeutung des Eides gegenüber König und Vaterland und die unpolitische Zielsetzung besonders hervorgehoben.⁷² Damit manifestierte sich nicht nur eine konservativ-staatstreue Haltung, auch vereins- und versammlungsrechtliche Beschränkungen konnten so ausgeschlossen werden. Der Sächsische Militär-Hilfs-Verein in Dresden fiel aus dem Rahmen der typischen Militärvereine, da er eine rein karitative Ausrichtung hatte. Sein Ziel war es, Witwen und Waisen des Deutschen Krieges sowie Angehörige von Invaliden zur „Etablierung bestimmter Erwerbszweige“ und bei der Absolvierung einer Ausbildung zu unterstützen.⁷³ Damit entfiel auch die stärkere sozialdisziplinierende Funktion für die Mitglieder wie bei den anderen Vereinen.

Neue Mitglieder hatten ein nach Alter gestaffeltes Eintrittsgeld zu entrichten.⁷⁴ In den meisten Vereinen war ein Eintritt ab einem Lebensalter von 50 oder 60 Jahren nicht mehr vorgesehen, selten konnte durch entsprechende Beitragsnachzahlung eine Aufnahme ermöglicht werden.⁷⁵ Die Mitgliedsbeiträge waren nach Dauer der Mitgliedschaft gestaffelt zu zahlen. Danach richtete sich ebenso die Höhe der Unterstützungszahlungen.⁷⁶ Die Sterbekassen von zwei der untersuchten Vereine boten jeweils zwei Klassen von Begräbnisgeldtarifen an: in Frankenberg mit oder ohne Einschluss der Ehefrau, in Leisnig mit unterschiedlicher Beitragshöhe und dementsprechenden Auszahlungsbeträgen.⁷⁷ Neben der Kranken- und Begräbnisunterstützung gab es bei einzelnen Vereinen auch eine Versicherung gegen Brandfälle, die sich jedoch auf Dauer nicht bewährte, weil die häufige Inanspruchnahme die Kasse zu stark belastete.⁷⁸

Die regelmäßigen Versammlungen fanden meist monatlich, seltener in kürzeren oder längeren Abständen statt.⁷⁹ Das Interesse an den geschäftlichen Versammlungen hielt sich in Grenzen, im Leisniger Verein ging dies soweit, dass 1856 eine Rüge an Mitglieder wegen Kartenspiels während der Versammlung ausgesprochen werden musste.⁸⁰ Außer den Versammlungen wurde ein jährliches Stiftungsfest abgehalten, bei

⁷² Vgl. Statuten Eisenberg (wie Anm. 51), S. 3; Statuten Dresden (wie Anm. 27), S. 1; Statuten Göda (wie Anm. 51), S. 3; Statuten Zwönitz (wie Anm. 70), S. 3.

⁷³ Auffällig ist dabei, dass sowohl uneheliche als auch Brautkinder den ehelichen bei nachgewiesener Vaterschaft im Leistungsanspruch gleichgestellt waren; vgl. Statuten des Sächsischen Militär-Hilfs-Vereins, Dresden 1868, S. 5 f.

⁷⁴ Vgl. Statuten Drebach (wie Anm. 51), S. 3 f.; Statuten Grimma (wie Anm. 56), S. 6; Statuten Johanngeorgenstadt (wie Anm. 70), S. 4; Statuten Wiedersberg (wie Anm. 53), S. 7; Statuten Mühltruff (wie Anm. 53), S. 10; Frohburg (wie Anm. 44), S. 4. In Göda gönnten sich die Gründer das Privileg altersunabhängig einheitliches Eintrittsgeld zu entrichten, die folgenden Mitglieder hatten wie bei den anderen Vereinen gestaffelt zu zahlen; vgl. Statuten Göda (wie Anm. 51), S. 10. Siehe auch TROX, Konservatismus (wie Anm. 26), S. 294.

⁷⁵ Vgl. REINHOLD, Leisnig (wie Anm. 49), S. 22.

⁷⁶ Vgl. Statuten Drebach (wie Anm. 51), S. 2; Statuten Grimma (wie Anm. 56), S. 11; Statuten Johanngeorgenstadt (wie Anm. 70), S. 10.

⁷⁷ Vgl. RICHTER/SIEVERS, Frankenberg (wie Anm. 49), S. 27; REINHOLD, Leisnig (wie Anm. 49), S. 22.

⁷⁸ Vgl. Kamerad (1863), Nr. 1, S. 5.

⁷⁹ Vgl. Statuten Eisenberg (wie Anm. 51), S. 7; Statuten Dohna (wie Anm. 56), S. 3; Statuten Mylau (wie Anm. 67), S. 3; Statuten Ehrenfriedersdorf (wie Anm. 51), S. 3; Frohburg (wie Anm. 44), S. 3; Kamerad (1863), Nr. 6, S. 47 f. Beim Verein in Göda richteten sich die jährlich festgelegten Termine nach dem Vollmond, um den Mitgliedern aus den Nachbarorten einen sicheren Heimweg zu ermöglichen. Auch dies ist ein Kennzeichen der sich auf einen engen regionalen Rahmen beschränkenden Aktivitäten. Vgl. Statuten Göda (wie Anm. 51), S. 6, 19.

⁸⁰ Vgl. REINHOLD, Leisnig (wie Anm. 49), S. 5, 14 f.

dem neben den Mitgliedern nur deren Ehefrauen und Töchter teilnehmen durften, nicht dagegen diejenigen Söhne, die noch keinen aktiven Dienst abgeleistet hatten.⁸¹ Selbst Mitglieder anderer Vereine konnten nicht ohne Formalitäten mitfeiern.⁸² Bezüglich weiterer geselliger Veranstaltungen gingen die Meinungen auseinander. Einige Vereine stellten ihr Unterstützungswesen in den Vordergrund und waren der Ansicht: „Der ernste Zweck des Vereins verbietet die öftere Abhaltung von Vergnügungen; es wird daher alljährlich nur das Stiftungsfest durch Abhaltung eines Balles gefeiert werden.“⁸³ Andere hielten dagegen mehrere Tanzveranstaltungen im Jahr ab.⁸⁴ Offenbar wurde diesbezüglich die Notwendigkeit gesehen, den geselligen Teil der Aktivitäten zu rechtfertigen.⁸⁵ Zusätzlich konnten so genannte Feldmärsche organisiert werden, deren Charakter keineswegs einheitlich war.⁸⁶ Zum Teil handelte es sich um Wanderungen mit Fahne und Musik „ohne Tornister“,⁸⁷ aus späterer Zeit ist bekannt, dass diese Veranstaltungen geradezu militärischen Übungen ähneln konnten, eine Praxis die noch in den Jahren nach 1870 behördlich festgestellt wurde.⁸⁸ Begünstigend wirkte sich die offenbar große Zahl der Handfeuerwaffen im Besitz der Vereinsmitglieder aus, zudem schien die behördliche Beschränkung der Gewehrträger nicht überall bekannt gewesen zu sein.⁸⁹ Mit dem Ausbruch des Deutschen Krieges 1866 wurde den Vereinen vielerorts der öffentliche Wachdienst übertragen, den sie zum Teil bewaffnet ausübten.⁹⁰ In Dresden rüstete man 560 Mitglieder des Militärvereins I und der *Kameradschaft* für den Sicherheitsdienst nach dem Abrücken der Garnison aus. Auf dem Land verrichteten die Vereine diesen Dienst auch zusammen mit Angehörigen der Schützengesellschaften und Kommunalgarden.⁹¹ Nach dem Einrücken der preußischen Truppen wurden diese Sicherheitswachen natürlich sofort entwaffnet. Daneben nahmen die Vereine an der Pflege sächsischer und preußischer Verwundeter und der militärischen Bestattung von Soldaten beider Seiten teil.⁹²

⁸¹ Vgl. Statuten Göda (wie Anm. 51), S. 18; Statuten Mühltruff (wie Anm. 53), S. 17; Statuten Wiedersberg (wie Anm. 53), S. 12.

⁸² Vgl. Statuten Wiedersberg (wie Anm. 53), S. 13.

⁸³ Statuten Plauen (wie Anm. 67), S. 21. Vgl. Statuten Wiedersberg (wie Anm. 53), S. 12.

⁸⁴ Vgl. Statuten Zwönitz (wie Anm. 70), S. 5; Kamerad (1863), Nr. 9, S. 70.

⁸⁵ Vgl. RICHTER/SIEVERS, Frankenberg (wie Anm. 49), S. 9.

⁸⁶ Vgl. Statuten Zwönitz (wie Anm. 70), S. 5.

⁸⁷ Vgl. Kamerad (1863), Nr. 9, S. 70.

⁸⁸ Der Obergendarm Franz Fischer aus Annaberg meldete im Februar 1875: *Beim kleinsten Militärverein im hiesigen Bezirk sind [...] über die Hälfte bewaffnet und führen militärische Übungen aus: Felddienst, Schießübungen und Exerzieren, und scheint ihre Bewaffnung ohne jede Beschränkung zu sein; zwei Male sind sogar nächtliche Übungen vorgekommen.* Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden (im Folgenden: HStA Dresden), 11248 Sächsisches Kriegsministerium, Nr. 1409.

⁸⁹ Vgl. HStA Dresden, 10736 Ministerium des Inneren, Nr. 1551, Schreiben vom 16. 1. 1874.

⁹⁰ Vgl. Frohburg (wie Anm. 44), S. 5; FRIEDRICH WILHELM AGSTEN, Geschichte des Militärvereins Albertbund zu Chemnitz. verf. und hrsg. anlässlich des 25jährigen Vereinsjubiläums im Dezember 1888, Chemnitz 1888, S. 7.

⁹¹ Vgl. SCHURIG, Geschichte (wie Anm. 31), S. 6; Sachsens Militär-Vereins-Kalender. Offizielles Jahrbuch für Sachsens Militär-Vereins-Bund, sowie für den „Sächsischen Militär-Feuer“ und „Lebensversicherungs-Verein“ (1906), S. 109.

⁹² Vgl. Bericht des Militärvereins I zu Dresden über seine 25jährige Tätigkeit vom 1. April 1857 bis mit 31. März 1882, Dresden 1882, S. 3; SORSCH/WAGNER, Bischofswerda (wie Anm. 43), S. 19.

Zu den Hauptsäulen der Vereinsaktivitäten zählte ihr Krankenkassenwesen. Die Statuten sahen mit zunehmender Krankheitsdauer sinkende Zahlungen von Krankengeld vor.⁹³ Bestimmungen über die Auszahlung desselben variierten erheblich. Die Unterstützungsleistung konnte maximal bis zur Genesung beziehungsweise bis zum Tod des Patienten erfolgen.⁹⁴ Bei einigen Vereinen war sie jedoch zeitlich begrenzt und bei erneutem Bedarf binnen Jahresfrist nur vermindert auszahlbar. Außerdem konnten eine Sperrfrist oder eine Abhängigkeit von der bereits ausgezahlten Summe beziehungsweise vom eingezahlten Beitrag festgelegt werden.⁹⁵ Die Beitragszahlungen liefen bei Inanspruchnahme des Krankengeldes zum Teil weiter, manche Vereine setzten sie solange aus.⁹⁶ Aus der jeweiligen Kombination dieser Faktoren konnten erhebliche Unterschiede in der Unterstützungszahlung resultieren.⁹⁷ Keine Unterstützung erfolgte bei Eigenverschulden oder bereits vor dem Eintritt vorhandener langfristiger Erkrankung.⁹⁸ Die entsprechende Klausel des Eisenberg-Moritzburger Vereins entsprach der Regelung in den meisten anderen: „Bei selbstverschuldeten Unglücksfällen, in Folge von Schlägereien, Trunkenheit, Muthwillen, oder ist die Krankheit syphilitisch, gewährt der Verein keine Unterstützung.“⁹⁹ Besonders im Fall der Geschlechtskrankheiten dürfte ein nicht unerheblicher Teil der Feldzugsteilnehmer von 1866 mit den Statuten in Konflikt geraten sein, da diese zu den häufigsten Erkrankungen im Deutschen Krieg zählten und nicht effektiv behandelt werden konnten.¹⁰⁰ Geringere Leiden bedingten entweder verminderte oder gänzlichen Fortfall der Zahlung. Es galt das Prinzip, dass nur bei starker Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit Unterstützung gewährt werden sollte: „Kleine Uebel, als Schnupfen, Husten, Kopfschmerzen, kleine Wunden, Gliederreißen ohne Fieberanfälle, geringe Hautausschläge und Unterleibschmerzen, welche in den Geschäften, oder wer kein Geschäft betreibt an dauernder Körperbewegung nicht hindern, können keine Veranlassung zu einer Unterstützung geben, ob auch ärztlicher Rath in Anspruch genommen sei.“¹⁰¹ Der Verein in Drebach sicherte sich gegen Missbrauch bei Leiden an Ausschlag durch eine zeitliche Begrenzung der Zahlung, „da eine derartige Krankheit leicht vorsätzlich verlängert, bei ärztlicher Hilfe aber auch in vier Wochen gänzlich behoben werden kann“.¹⁰² Interessant erscheint auch die Einschränkung beim Gödaer Verein, der bei Unfällen wegen eventuellem Eigenverschulden oder der Haftung Dritter ebenfalls geminderte Auszahlung

⁹³ Vgl. Statuten Drebach (wie Anm. 51), S. 5; Statuten Grimma (wie Anm. 56), S. 4 f.; DEUBNER, Schwarzenberg (wie Anm. 51), S. 56; Kamerad (1910), Nr. 28, S. 9.

⁹⁴ Vgl. Statuten Klingenthal (wie Anm. 51), S. 7; DEUBNER, Schwarzenberg (wie Anm. 51), S. 56.

⁹⁵ Vgl. Statuten Gohlis (wie Anm. 49), S. 13 f.; Statuten Göda (wie Anm. 51), S. 15 f.; Statuten Drebach (wie Anm. 51), S. 6.

⁹⁶ Vgl. Statuten Dohna (wie Anm. 56), S. 3; DEUBNER, Schwarzenberg (wie Anm. 51), S. 56.

⁹⁷ Vgl. Statuten Göda (wie Anm. 51), S. 15.

⁹⁸ Vgl. Statuten Dresden (wie Anm. 27), S. 15; Statuten Drebach (wie Anm. 51), S. 7 f.; Statuten Mühltroff (wie Anm. 53), S. 12; Statuten Grimma (wie Anm. 56), S. 14.

⁹⁹ Vgl. Statuten Eisenberg (wie Anm. 51), S. 16; Statuten Drebach (wie Anm. 51), S. 7 f.; Statuten Gohlis (wie Anm. 49), S. 16.

¹⁰⁰ Vgl. ALFRED SPRINGMUEHL, Das erste K. Sächsische Feldhospital im Feldzuge 1866, Leipzig 1866, S. 21; CARL MORITZ ZIEGLER, Statistische Übersicht der Thätigkeit der Königlich Sächsischen Feldhospitäler im Kriege 1866, Dresden 1867, S. 9, 21.

¹⁰¹ Statuten Gohlis (wie Anm. 49), S. 14 ff. Vgl. Statuten Göda (wie Anm. 51), S. 13; Statuten Eisenberg (wie Anm. 51), S. 16.

¹⁰² Vgl. Statuten Drebach (wie Anm. 51), S. 7 f.

vorsah.¹⁰³ Anhand der Bestimmungen bezüglich schwerer langfristiger Leiden lassen sich die Grenzen des Militärvereinskrankenkassenwesens aufzeigen. Im Falle einer Erblindung wurden meist nur die Mindestsätze gezahlt oder die Unterstützung zeitlich stark eingeschränkt, da mit einer Genesung nicht gerechnet wurde und die Betroffenen unter Umständen Anspruch auf Armenunterstützung erheben konnten.¹⁰⁴ Bei Geisteskrankheit bestand Unterstützungspflicht nur solange sich der Patient am Wohnort aufhielt, bei Überstellung in eine Heilanstalt konnte die Mitgliedschaft enden oder die Zahlungen nur an die Angehörigen weiterlaufen.¹⁰⁵ Damit sicherten sich die Vereine mit ihren relativ bescheidenen finanziellen Mitteln gegenüber Forderungen Dritter ab.

Es liegt nahe, die hier genannten Bestimmungen aus den Statuten als Resultat der von den Einzelvereinen gewonnenen Erfahrung mit der Praxis im Krankenkassenwesen zu werten. Da es offenbar häufigen Missbrauch der Leistungen gab, ging die Mehrzahl der Vereine dazu über das Krankengeld nur bei Inanspruchnahme ärztlicher Behandlung zu zahlen.¹⁰⁶ Zudem wurde der Zustand der Kranken auch vom Verein selbst regelmäßig kontrolliert.¹⁰⁷ Den Kontrolleuren in Gohlis wurde auferlegt, „die Kranken und ihre Angehörigen human zu behandeln“.¹⁰⁸ Obwohl in einem Verein die Kontrolleure nur seltene Verstöße aufgedeckt haben wollen,¹⁰⁹ ging die Tendenz doch zu vermehrtem Missbrauch im Krankenkassenwesen. Die Statuten des Vereins in Gohlis drohten bei Bestechung im Zusammenhang mit einer Krankengeldzahlung mit Ausschluss.¹¹⁰ In den Jahren nach 1880 begann sich die Konkurrenz der gesetzlichen Krankenkassen auszuwirken, mit denen die vereinsinternen immer weniger mithalten konnten.¹¹¹ Der Typus der genossenschaftlichen Unterstützungskasse hatte sich überlebt, da sein Wirkungsrahmen zu eng begrenzt war.

Über die reine Krankenunterstützung hinaus beinhaltet eine Reihe von Statuten zusätzliche soziale Bestimmungen. In Mühltruff und Wiedersberg war eine ausnahmsweise Beitragsbefreiung nach einer festgesetzten Dauer der Mitgliedschaft in Notfällen möglich, was aber sicher genauso wenig aufrecht erhalten werden konnte wie die zinslose Rückzahlung der Beiträge, die der Verein in Mylau bei Todesfall, Wegzug, Abreise aus dem Gerichtsbezirk, gerichtlicher Untersuchung oder Bestrafung vorsah.¹¹² Eine Krankengeldzahlung konnte auch dann noch im Ausnahmefall oder gestaffelt nach der Zeit zwischen Ende der Beitragszahlung und Inanspruchnahme der Unterstützung

¹⁰³ Vgl. Statuten Göda (wie Anm. 51), S. 14.

¹⁰⁴ Vgl. Statuten Eisenberg (wie Anm. 51), S. 22; Statuten Dresden (wie Anm. 27), S. 15; Statuten Grimma (wie Anm. 56), S. 15.

¹⁰⁵ Vgl. Statuten Eisenberg (wie Anm. 51), S. 19; Statuten Dresden (wie Anm. 27), S. 15; Statuten Grimma (wie Anm. 56), S. 15.

¹⁰⁶ Vgl. BEIL, Taura (wie Anm. 49), S. 19; Statuten Göda (wie Anm. 51), S. 12 f.; Statuten Gohlis (wie Anm. 49), S. 14; Statuten Dohna (wie Anm. 56), S. 3.

¹⁰⁷ Vgl. Statuten Göda (wie Anm. 51), S. 12 f. Der Verein in Böhringen bestimmte einen Vereinsarzt; vgl. Kamerad (1910), Nr. 28, S. 9. Wurden Empfänger von Krankengeld im Wirtshaus angetroffen, so verloren sie den Anspruch auf Auszahlung; vgl. Statuten Gohlis (wie Anm. 49), S. 16. Siehe auch TROX, Konservatismus (wie Anm. 26), S. 176.

¹⁰⁸ Statuten Gohlis (wie Anm. 49), S. 14.

¹⁰⁹ Vgl. RICHTER/SIEVERS, Frankenberg (wie Anm. 49), S. 6.

¹¹⁰ Vgl. Statuten Gohlis (wie Anm. 49), S. 14.

¹¹¹ Vgl. DEUBNER, Schwarzenberg (wie Anm. 51), S. 57; REINHOLD, Leisnig (wie Anm. 49), S. 26.

¹¹² Vgl. Statuten Mühltruff (wie Anm. 53), S. 10 f.; Statuten Wiedersberg (wie Anm. 53), S. 8; Statuten Mylau (wie Anm. 67), S. 4.

geleistet werden.¹¹³ Zur Frage der Mehrfachmitgliedschaften bieten die verwendeten Statuten keine übereinstimmende Regelung. Doppelmitgliedschaften wurden zunächst oft gestattet, besonders wenn das betreffende Mitglied wegzog, aber die Vereinsarbeit nicht darunter litt.¹¹⁴ Es konnte auch eine Mitgliedschaft in nur zwei Vereinen genehmigt werden.¹¹⁵ In der Praxis bewährte sich dies nicht und es kam im Zusammenhang damit zu Leistungsmissbrauch, so dass zu einem Verbot von Doppelmitgliedschaften übergegangen wurde, das freilich nicht immer eingehalten wurde.¹¹⁶

Einen zweiten Schwerpunkt in den Vereinsaktivitäten bildeten gemeinsam ausgestaltete Begräbnisse. Die finanzielle Basis wurde mittels Bildung einer Begräbniskasse geschaffen, sie konnte aber auch durch eine Pauschalversicherung durch den Verein bei einer Lebensversicherungsgesellschaft abgedeckt sein, was aber wohl die Ausnahme darstellte.¹¹⁷ Die Auszahlungsbeträge an die Hinterbliebenen fielen sehr verschieden aus, vom Verein in Nossen ist bekannt, dass er einen Taler nach einjähriger Mitgliedschaft auszahlte, dagegen wurden beim Verein im Plauenschen Grund bis zu 40 Taler ausgezahlt.¹¹⁸ Ein Kuriosum dürfte eine Regelung im Verein Bernstädt dargestellt haben, die zum Zweck hatte „den Hinterlassenen solcher Mitglieder, welche keine Unterstützung beanspruchen, eine Gesundheitsprämie für die Verstorbenen zu gewähren“.¹¹⁹

Die Begräbnisse selbst spiegelten in ihrer Gestaltung den Status des Verstorbenen wider. Gediente hatten Anspruch auf bewaffnete Sargbegleitung nach militärischem Zeremoniell „mit Musik und Tambour“,¹²⁰ Feldzugsteilnehmer darüber hinaus dreifaches Salvenfeuer über dem Grab.¹²¹ Die Frage des Ehrenfeuers war Gegenstand von Konflikten mit der Obrigkeit, erst ab 1864 wurde es für die Bestattung von Feldzugsteilnehmern gestattet.¹²² Die dafür benötigten Gewehre mussten in der Mehrzahl privat gestellt werden, nur bei Mangel war der Verein verpflichtet selbst welche anzuschaffen.¹²³ Die Vereine stellten neben dem zeremoniell benötigten Personal auch die Sargträger.¹²⁴ In der Regel waren alle Mitglieder bis zum sechzigsten Lebensjahr zum Tragen verpflichtet, wobei eine Verweigerung mit Geldstrafe belegt wurde.¹²⁵ Der verpflichtende Dienst als Träger bedeutete einen Einkommensausfall, so dass sich darüber Konflikte entspannen. Zudem wurden potenzielle Mitglieder, insbesondere aus der örtlichen Mittelschicht, dadurch von einem Vereinseintritt abgeschreckt.¹²⁶

¹¹³ Vgl. Statuten Gohlis (wie Anm. 49), S. 15; Statuten Drebach (wie Anm. 51), S. 9 f.

¹¹⁴ Vgl. Statuten Göda (wie Anm. 51), S. 17; Statuten Zwönitz (wie Anm. 70), S. 5; Statuten Eisenberg (wie Anm. 51), S. 4.

¹¹⁵ Vgl. Statuten Klingenthal (wie Anm. 51), S. 9.

¹¹⁶ Vgl. BEIL, Taura (wie Anm. 49), S. 5, 17.

¹¹⁷ Vgl. Statuten Ehrenfriedersdorf (wie Anm. 51), S. 9 f.

¹¹⁸ Vgl. Kamerad (1910), Nr. 28, S. 9.

¹¹⁹ Kamerad (1910), Nr. 28, S. 9.

¹²⁰ Vgl. Statuten Oppach (wie Anm. 51), S. 4.

¹²¹ Vgl. DEUBNER, Schwarzenberg (wie Anm. 51), S. 56; Statuten Eisenberg (wie Anm. 51), S. 17, 19; Statuten Zwönitz (wie Anm. 70), S. 6; Kamerad (1863), Nr. 4, S. 31.

¹²² Vgl. SCHURIG, Geschichte (wie Anm. 31), S. 6; SORSCH/WAGNER, Bischofswerda (wie Anm. 43), S. 13, 16.

¹²³ Vgl. Statuten Eisenberg (wie Anm. 51), S. 19; Statuten Oppach (wie Anm. 51), S. 4.

¹²⁴ Der Verein in Schönbach stellte nur Träger; vgl. Statuten Mylau (wie Anm. 67), § 25.

¹²⁵ Vgl. DEUBNER, Schwarzenberg (wie Anm. 51), S. 56; Statuten Wiedersberg (wie Anm. 53), S. 9; Statuten Gohlis (wie Anm. 49), S. 18.

¹²⁶ Vgl. BEIL, Taura (wie Anm. 49), S. 17 f.; REINHOLD, Leisnig (wie Anm. 49), S. 17.

Die Gestaltung der Begräbnisfeiern war personell klar durchstrukturiert. In Leisnig gab es einen Feldwebel und zwei Zugführer, die die Sargträger kommandierten, der Verein in Böhringen bestimmte einen eigenen Vereinszimmermann für die Särge.¹²⁷ Auch die Bekleidung zum Begräbnis war genau festgelegt. Der Zugführer hatte beispielsweise „in schwarzem Anzuge, möglichst im Frack mit schwarzer, von der rechten Schulter nach der linken Hüfte gehender Binde, Stoßdegen und dreieckigem Hut, ohne glänzende Agraffe und Bouillons zu erscheinen“,¹²⁸ das Tragen von grün-weißen Armbinden und vom Vereinsabzeichen¹²⁹ zu dunkler Kleidung war ebenfalls üblich.¹³⁰ Der Sarg konnte mit einem Leichentuch und einem Sargschmuck versehen werden, letzterer scheint in identischer Weise von mehreren Vereinen benutzt worden zu sein, er wurde jedoch 1883 verboten.¹³¹ Bezüglich der Sargdekoration konnten sich Verbindungen zu anderen Begräbnis- oder Schützenvereinen ergeben: „Gehörte der Verstorbene irgend einer Leichencorporation, welche ein Leichentuch zum Begräbnis unentgeltlich liefert, nicht an, so erborgt der Verein das hiesige Schützen-Leichentuch.“¹³² Den Begräbnisfeiern eigen war die Anlehnung an das beim aktiven Militär praktizierte Zeremoniell. Dazu gehörte auch der Abzug des Trauerzuges vom Grab mit fröhlicher Musik, ein Brauch, der in neueren Arbeiten zuweilen missgedeutet wird.¹³³

Im engen Zusammenhang mit der Begräbnisunterstützung stand die Frage nach der Reaktion eines Vereins auf Selbstmorde unter seinen Mitgliedern. Für das Königreich Sachsen kam dieser Problematik besondere Bedeutung zu, da sich die Suizidrate zwischen 1843 und 1883 nahezu verdoppelt hatte. Sachsen wies zudem im Vergleich zu anderen deutschen Staaten die mit Abstand höchsten Selbstmordraten auf.¹³⁴ Diesbezügliche Regelungen in den Statuten fielen sehr unterschiedlich aus. Selbstmord galt „nach den allgemeinen Begriffen“¹³⁵ als unehrenhaft, so dass „deshalb ein ehrliches Begräbnis versagt“¹³⁶ wurde. Für die Hinterbliebenen bedeutete das den Wegfall oder

¹²⁷ Vgl. Statuten Leisnig (wie Anm. 67), S. 4 f.; Kamerad (1910), Nr. 29, S. 9.

¹²⁸ Statuten Leisnig (wie Anm. 67), S. 5.

¹²⁹ „Beim Begräbnis eines Mitgliedes tragen die Kameraden als Auszeichnung einen Stern von Argenteau, worauf die Kriegsarmatur und die Worte „Militärverein zu Crimmitzschau“ gepresst, auf der linken Seite des Rockes.“ Vgl. Kamerad (1863), Nr. 3, S. 23.

¹³⁰ Vgl. Statuten Eisenberg (wie Anm. 51), S. 18; Statuten Gohlis (wie Anm. 49), S. 18; Statuten Oppach (wie Anm. 51), S. 4.

¹³¹ „Die Sargdecoration soll in zwei aufzuhängenden schwarzen Tuschschildern, worauf auf einem das Königl. Wappen mit dem Rautenkranze, auf dem anderen zwei gekreuzte Schwerter in einem Lorbeer- oder Rautenkranze von Neusilber befestigt sind, und in einem Helm mit ebenfalls zwei übereinander liegenden Schwertern von gleichem Metall bestehen.“ Diese Beschreibung ist in den Statuten von Gohlis und Leisnig identisch; vgl. Statuten Leisnig (wie Anm. 67), S. 2; Statuten Gohlis (wie Anm. 49), S. 7; REINHOLD, Leisnig (wie Anm. 49), S. 18.

¹³² Statuten Leisnig (wie Anm. 67), S. 6.

¹³³ Vgl. DRÖGE, Volksfest (wie Anm. 25), S. 250; WALTER TRANSFELDT/KARL HERMANN FREIHERR VON BRAND/OTTO QUENSTEDT (Bearb.), Wort und Brauch im deutschen Heer. Geschichtliche und sprachkundliche Betrachtungen über Gebräuche, Begriffe und Bezeichnungen des deutschen Heeres in Vergangenheit und Gegenwart, Hamburg 1967, S. 226.

¹³⁴ Vgl. ROBERT WUTTKE, Verbrechen und Selbstmord, in: Ders. (Hg.), Sächsische Volkskunde, Dresden 1900, S. 223 ff.

¹³⁵ Statuten Dresden (wie Anm. 27), S. 15.

¹³⁶ Statuten Gohlis (wie Anm. 49), S. 16.

die Halbierung des Begräbnisgeldes und die Beerdigung erfolgte ohne Feierlichkeiten in stiller Weise.¹³⁷ Dennoch wurde eine Reihe von Ausnahmen eingeräumt. Waren die Angehörigen bedürftig, so hatten sie zwar keinen Anspruch auf Auszahlung der Unterstützung, sie konnten diese dafür aber als Geschenk vom Verein erhalten.¹³⁸ Es wurde zwischen diversen Selbstmordgründen unterschieden, geschah der Suizid aus „Noth oder Geisteskrankheit“,¹³⁹ blieb die Sterbegeldzahlung im Ermessen des Vereins, der Verein in Drebach trug den offiziell erfassten häufigen Suizidursachen dahin Rechnung, dass er auch wenn „Melancholie“¹⁴⁰ als Ursache erkannt wurde zahlte. Nicht übereinstimmend waren die Regelungen in Fällen, in denen Selbstmörder versuchten, sich einer Strafe zu entziehen. Während der Verein in Leisnig bei Vermeidung einer entehrenden Strafe durch Freitod volle Unterstützung gewährte, fiel die Zahlung in Drebach ganz weg.¹⁴¹ Es konnte vorkommen, dass ein Verein den Angehörigen das Sterbegeld verweigerte, weil sie sich aus Angst vor Schande nicht um den Toten gekümmert hatten.¹⁴² Derartige Regelungen spielten in späteren Jahrzehnten offenbar keine Rolle mehr und die Auszahlung des Begräbnisgeldes geschah unabhängig von der Todesart.¹⁴³

Von zunehmender Bedeutung im Vereinswesen war die Beteiligung von Ehefrauen der Mitglieder. In den meisten Vereinen traten sie sofort bei der Gründung oder nur wenige Jahre später der Begräbniskasse bei oder es wurde eine eigene für sie gebildet.¹⁴⁴ Seltener war die Aufnahme in die Krankenkasse zu den gleichen Bedingungen wie die Männer.¹⁴⁵ Es scheint im untersuchten Zeitraum auch vereinzelt Vollmitgliedschaften von Frauen gegeben zu haben.¹⁴⁶ Bei den meisten Vereinen wurde ihnen jedoch nur ein untergeordneter Status zugestanden. Selbst in Bezug auf ihre eigene Begräbniskasse waren sie persönlich nicht stimmberechtigt und mussten ihren Ehemann, bei Witwen ein anderes Vereinsmitglied als Vertreter benennen.¹⁴⁷ In Fragen der Mitgliedschaft bestand meist eine vollständige Abhängigkeit vom Ehemann. Wurde er

¹³⁷ Vgl. Statuten Eisenberg (wie Anm. 51), S. 22; Statuten Leisnig (wie Anm. 67), S. 6; Statuten Dresden (wie Anm. 27), S. 15; Statuten Gohlis (wie Anm. 49), S. 16; Statuten Dohna (wie Anm. 56), S. 13 ff.; Statuten Ehrenfriedersdorf (wie Anm. 51), S. 9 f.; Statuten Grimma (wie Anm. 56), S. 15; Statuten Johanngeorgenstadt (wie Anm. 70), S. 11. Siehe auch TROX, Konservatismus (wie Anm. 26), S. 175.

¹³⁸ Vgl. Statuten Eisenberg (wie Anm. 51), S. 22; Statuten Dresden (wie Anm. 27), S. 15; Statuten Grimma (wie Anm. 56), S. 15.

¹³⁹ Statuten Plauen (wie Anm. 67), S. 14; Statuten Wiedersberg (wie Anm. 53), S. 9. Statuten Johanngeorgenstadt (wie Anm. 70), S. 11. – Zur Begrifflichkeit vgl. auch den Beitrag von Alexander Kästner im vorliegenden Band.

¹⁴⁰ Statuten Drebach (wie Anm. 51), S. 10. – Zur Begrifflichkeit vgl. auch den Beitrag von Alexander Kästner im vorliegenden Band.

¹⁴¹ Vgl. Statuten Leisnig (wie Anm. 67), S. 6; Statuten Drebach (wie Anm. 51), S. 10.

¹⁴² Vgl. BEIL, Taura (wie Anm. 49), S. 20.

¹⁴³ Vgl. DEUBNER, Schwarzenberg (wie Anm. 51), S. 56.

¹⁴⁴ Vgl. Statuten Plauen (wie Anm. 67), S. 3; Statuten Johanngeorgenstadt (wie Anm. 70), S. 3; Statuten Leisnig (wie Anm. 67), S. 6; DEUBNER, Schwarzenberg (wie Anm. 51), S. 57; BEIL, Taura (wie Anm. 49), S. 20; AGSTEN, Albertbund (wie Anm. 90), S. 5; SORSCH/WAGNER, Bischofswerda (wie Anm. 43), S. 15 f.; Statuten der Begräbniskasse für Frauen von Mitgliedern des Vereins ehrenvoll verabschiedeter Militärs zu Dresden, Dresden 1863.

¹⁴⁵ Vgl. Statuten Drebach (wie Anm. 51), S. 2; Statuten Mühltroff (wie Anm. 53), S. 3.

¹⁴⁶ Vgl. SCHURIG, Geschichte (wie Anm. 31), S. 40; Kamerad (1910), 28, Nr. 28, S. 9.

¹⁴⁷ Vgl. Statuten Begräbniskasse (wie Anm. 144), S. 6; Frohburg (wie Anm. 44), S. 5.

ausgeschlossen, musste die Ehefrau ebenfalls austreten.¹⁴⁸ Der Tod des Ehemannes konnte unter Umständen auch im Vereinsbereich zu sozialen Einbußen führen, da zwar die Witwen ihre Mitgliedschaft behielten, bei einer neuen Heirat jedoch nur dann, wenn der neue Gatte ebenfalls dem Verein angehörte oder eintrat.¹⁴⁹ Ansonsten genossen Witwen zum Teil Vergünstigungen in Gestalt von ermäßigten Beiträgen.¹⁵⁰ Obwohl für Frauen ähnliche Aufnahmebedingungen galten wie für Männer, wurde für sie häufig ein geringerer Beitrag gezahlt, was verminderte Leistungen vor allem beim Sterbegeld und somit geringeren Aufwand bei der Beerdigung zur Folge hatte.¹⁵¹ Die Ausrichtung der Vereine auf die Unterstützung gedienter Soldaten und das damit verbundene Männlichkeitsbild brachte dies mit sich. Im Gegenzug profitierten Frauen und Töchter der Mitglieder von dieser Orientierung, da sie an Vereinsfestlichkeiten teilnehmen konnten, was den ungedienten Söhnen dagegen verwehrt blieb.¹⁵² Trotz ihrer ohne Zweifel statutengemäß oftmals untergeordneten Stellung blieben Frauen im Militärvereinswesen langfristig aktiv. Dies ging soweit, dass sich 1883 ein eigener Militär-Frauen-Verein in Meißen bildete, der 1911 gleichberechtigt dem Sächsischen Militär-Vereins-Bund beizutreten versuchte.¹⁵³

Die Statuten beinhalteten eine Reihe von Normen, die das soziale Verhalten der Mitglieder stark reglementierten. Das Fernbleiben von Versammlungen und öffentlichen Auftritten wurde mit Geldstrafen belegt, da beabsichtigt war, die Mitglieder in der Öffentlichkeit möglichst zahlreich zu präsentieren.¹⁵⁴ Bei den Veranstaltungen herrschte oftmals Pflicht zum Tragen des Vereinsabzeichens, das auch keinesfalls an Nichtmitglieder ausgeliehen werden durfte, um ihnen Zutritt zu den Festlichkeiten zu verschaffen.¹⁵⁵ Auch für das Auftreten während der Versammlungen galten klare Richtlinien, manche Vereine hatten detaillierte Strafkataloge gegen Störung der Versammlung, Stiftung von Streit im Verein, „üble Nachrede über den Verein“,¹⁵⁶ Beleidigung, Bedrohung und Gewalt gegen Mitglieder und Vorstand.¹⁵⁷ Daneben konnten auch „stete Trunkenheit“,¹⁵⁸ Zahlungsverzug, Missbrauch der Unterstützungsleistun-

¹⁴⁸ Vgl. Statuten Plauen (wie Anm. 67), S. 18.

¹⁴⁹ Vgl. DEUBNER, Schwarzenberg (wie Anm. 51), S. 57; Statuten Mühltroff (wie Anm. 53), S. 14; Statuten Johannegeorgenstadt (wie Anm. 70), S. 5.

¹⁵⁰ Vgl. Statuten Mühltroff (wie Anm. 53), S. 10.

¹⁵¹ Vgl. Statuten Grimma (wie Anm. 56), S. 11; Statuten Zwönitz (wie Anm. 70), S. 6; Statuten Mühltroff (wie Anm. 53), S. 10; DEUBNER, Schwarzenberg (wie Anm. 51), S. 56. Der Verein in Drebach nahm angesichts der hohen Wöchnerinnensterblichkeit keine Schwangeren auf. Die Gründungsmitglieder dieses Vereins befreiten ihre Ehefrauen gänzlich von der Beitragspflicht. Vgl. Statuten Drebach (wie Anm. 51), S. 11. In Leisnig war anders als bei den Männern bei Begräbnissen von Frauen keine besondere Kleidung vorgeschrieben. Vgl. Statuten Leisnig (wie Anm. 67), S. 5.

¹⁵² Vgl. Statuten Wiedersberg (wie Anm. 53), S. 12.

¹⁵³ Vgl. SCHURIG, Geschichte (wie Anm. 31), S. 40. Ähnliche Ansätze einer eigenständigen Organisation von Frauen, die einen Bezug zum Militär hatten, finden sich in dem seit 1843 nachweisbaren Militair-Frauen-Verein Stettin, dem Ehefrauen von aktiven Offizieren und Beamten angehörten; vgl. TROX, Konservatismus (wie Anm. 26), S. 217.

¹⁵⁴ Vgl. Statuten Göda (wie Anm. 51), S. 6; Statuten Zwönitz (wie Anm. 70), S. 7; REINHOLD, Leisnig (wie Anm. 49), S. 5.

¹⁵⁵ Vgl. Statuten Zwönitz (wie Anm. 70), S. 5; REINHOLD, Leisnig (wie Anm. 49), S. 9.

¹⁵⁶ Statuten Oppach (wie Anm. 51), S. 10 f.; Vgl. Statuten Wiedersberg (wie Anm. 53), S. 11.

¹⁵⁷ Vgl. Statuten Plauen (wie Anm. 67), S. 16; Statuten Mühltroff (wie Anm. 53), S. 14.

¹⁵⁸ Statuten Eisenberg (wie Anm. 51), S. 5.

gen, Verurteilung wegen entehrender Verbrechen, Gefängnishaft, selbstverschuldeter Konkurs, sogar unangemeldeter Umzug zum Ausschluss führen.¹⁵⁹ Zum Teil konnte der Ausschluss auf mehrere Monate oder Jahre begrenzt, aber auch permanent beschlossen werden.¹⁶⁰ Mitglieder, die sich im Arrest befanden, erhielten keine Unterstützungsleistungen und wurden von den Beiträgen freigestellt.¹⁶¹ Beim Verein in Klingenthal wurde zudem „jede Unterhaltung, welche eine politische Richtung annimmt, streng untersagt und zwar bei Vermeidung der Ausstoßung aus dem Verein“.¹⁶² In Plauen existierte für Verstöße gegen die Statuten ein außergewöhnlich strafbarer Strafkatalog, der eine detaillierte Abstrafung für eine große Zahl von Vergehen vorsah.¹⁶³ Es ist anzunehmen, dass diese strikte Haltung auf den Vorsteher des Vereins zurückzuführen ist, einen Oberleutnant, mithin einen Angehörigen der militärischen Elite.¹⁶⁴ Offenbar war das Interesse an der Übernahme von Ämtern recht gering, da die Ausschlagung und unbegründete Niederlegung derselben ebenfalls mit Strafen belegt wurde.¹⁶⁵

Die Militärvereine boten sowohl Angehörigen des Kleinbürgertums und selbstständigen Bauern als auch Arbeitern die Möglichkeit, an Vorbilder im bürgerlichen Vereinswesen anzuknüpfen. Unter ihresgleichen konnten sie so in begrenztem Maß zu Ämtern und Ansehen kommen. Eine Aufnahme in bürgerliche Vereine blieb ihnen durch soziale Schranken zwar verwehrt, deren Strukturmerkmale und Organisationsformen wurden dagegen übernommen. Dies schloss die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft und die Selbstbindung an die Statuten sowie das Erlernen basisdemokratischer Entscheidungsfindung ein. Neben dem Vorbild der bürgerlichen Vereine spielten die Erfahrungen bei der Ableistung des Militärdienstes eine zentrale Rolle für das Selbstverständnis der Militärvereine. Die Orientierung an der aktiven Armee spiegelte sich in der militärischen Gliederung, in der Titulatur und im Zeremoniell wider. Dabei wurde versucht, nach Möglichkeit die Gepflogenheiten des aktiven Militärs zu kopieren. In Bezug auf Sachsen stellte eine derartige Hinwendung zur Armee gleichzeitig eine Abgrenzung gegenüber dem vermögenden Bürgertum dar, da diesem bis 1866/67 durch die bezahlte Stellung von Ersatzmännern ermöglicht wurde, sich dem Armeedienst zu entziehen. Durch den großen Anteil an langgedienten Soldaten und ihre verhältnismäßig geringe Stärke trug die sächsische Armee zum Teil den Charakter einer Berufsarmee. Den Militärvereinen war daher eine gewisse Exklusivität eigen, die sich auf einen begrenzten Personenkreis erstreckte und Ungediente unabhängig von ihrer sozialen Stellung von der Vollmitgliedschaft ausschloss. Neben die Freiwilligkeit des Eintritts trat so eine Art berufsständische Grundlage. Durch ihre vereinsrechtliche und über den Armeedienst transportierte monarchische Ausrichtung wohnte ihnen eine konservative Grundhaltung inne. Besonders die betonte Königstreue zielte auf eine Stuserhöhung mittels Anerkennung durch den Staat ab, sie war aber gleichzeitig Ausdruck einer weit verbreiteten patriotisch-sächsischen Mentalität. Zu dieser Hal-

¹⁵⁹ Vgl. Statuten Eisenberg (wie Anm. 51), S. 5, 20 f.; Statuten Klingenthal (wie Anm. 51), S. 9; Statuten Plauen (wie Anm. 67), S. 18; Statuten Drebach (wie Anm. 51), S. 10; Statuten Mühltruff (wie Anm. 53), S. 15 f.; Statuten Oppach (wie Anm. 51), S. 10 f. Siehe TROX, Konservatismus (wie Anm. 26), S. 175.

¹⁶⁰ Vgl. Statuten Mühltruff (wie Anm. 53), S. 14; Statuten Eisenberg (wie Anm. 51), S. 5.

¹⁶¹ Vgl. Statuten Dresden (wie Anm. 27), S. 14; Statuten Grimma (wie Anm. 56), S. 14; Statuten Oppach (wie Anm. 51), S. 10 f.

¹⁶² Statuten Klingenthal (wie Anm. 51), S. 16.

¹⁶³ Vgl. Statuten Plauen (wie Anm. 67), S. 16.

¹⁶⁴ Vgl. ebd., S. 23.

¹⁶⁵ Vgl. ebd., S. 16; Statuten Mühltruff (wie Anm. 53), S. 14.

tung passte das allgemeine Bedürfnis der klein- und mittelbürgerlichen Schichten nach Ruhe, konservativer Ordnung und Sicherheit für das Erworbenene.¹⁶⁶ Oppositionelles Engagement war deshalb von der Militärvereinsklientel kaum zu erwarten. Neben bürgerlichen Vorbildern und den Erfahrungen der aktiven Dienstzeit bildete das sich in den 1850er- und 1860er-Jahren ausbreitende Genossenschafts- und Versicherungswesen einen weiteren wichtigen Anknüpfungspunkt. Die Errichtung von gemeinschaftlichen Kassen für ehrenvolle Begräbnisse und Krankengeldzahlungen wurden zu den zentralen Elementen, auf die sich die Vereine konzentrierten. In der Praxis sahen sie sich mit den vielfältigen Schwierigkeiten des modernen Sozialkassenwesens konfrontiert. Negative Erfahrungen mit Missbrauch der Unterstützungsleistungen führten zur Einrichtung von Absicherungsmechanismen wie der Ernennung von Kontrollleuten. Zugleich wurden die eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten rein lokaler Kassen deutlich.

Die Errichtung des Kaiserreiches 1871 brachte nicht nur einen enormen Anstieg der Neugründungen von Vereinen, sie zog auch weit reichende Konsequenzen für das Militärvereinswesen nach sich. Im Zuge des Ausbaus der bismarckschen Sozialgesetzgebung erwuchs dem Unterstützungswesen der Vereine eine ernstzunehmende Konkurrenz, der sie nicht gewachsen waren. Dies führte zu einer Neuorientierung hinsichtlich der Vereinsziele. Die sozialen Aspekte traten zurück, dafür wurden Geselligkeit und Erinnerungspflege zu Mittelpunkten der Vereinsaktivitäten. Gleichzeitig wurde staatlicherseits versucht, die Vereine für den Kampf gegen die Sozialdemokratie zu instrumentalisieren und das Vereinswesen zu bündeln. Nach der Bildung des sächsischen Landesverbandes im Jahr 1873 wurde verstärkter Druck auf Vereine ausgeübt, die diesem noch nicht beigetreten waren. Viele Vereine beharrten zumindest zeitweise auf ihrer ursprünglichen Autonomie, konnten sich allerdings der politischen Instrumentalisierung von oben und den unzweifelhaften Vorteilen einer Mitgliedschaft in einem größeren Verband nicht oder nur teilweise durch ambivalentes Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Zielvorgaben entziehen.

¹⁶⁶ Vgl. GEIER/SCHLESINGER, *Gemeinschaften* (wie Anm. 1), S. 15.